



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referate IIA2

Bearbeitet von

Ann Kruse

Bundesministerium für Wohnen,  
Stadtentwicklung und Bauwesen  
Referat BI3

E-Mail-Adresse:

ann.kruse@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.05.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-  
3169

Hannover  
11.05.2026

**Fachliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des  
Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung  
weiterer Vorschriften im Wärmebereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs sowie für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung.

Es wird die nachfolgende fachliche Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben.

Erlauben Sie mir bitte den Hinweis, dass Frau Silke Hilker nicht länger für das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz tätig ist. Es wäre freundlich, wenn Sie mich stattdessen in Ihren Verteiler aufnehmen würden.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Ann Kruse

Vorbemerkung: Die Frist der Länderanhörung ist äußerst knapp bemessen und eine umfassende Prüfung des Gesetzentwurfs in diesem Zeitraum nicht möglich. Die hiesige Stellungnahme kann deshalb nicht als abschließend betrachtet werden und konzentriert sich aus Sicht des Niedersächsischen Umweltministeriums auf einige wesentliche Punkte der Artikel 1 bis 5.

Das Niedersächsische Umweltministerium bewertet den Entwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) insgesamt als nicht zielführend. Es spricht sich vielmehr dafür aus, die Struktur des geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG), insbesondere die 65%-EE-Regelung in § 71 GEG, beizubehalten. Das Streichen klarer Mindestanforderungen an Heizungsanlagen schwächt die Wärmewende deutlich. Fehlende verbindliche Vorgaben setzen Fehlanreize für den Weiterbetrieb fossiler Heizsysteme und verzögern die Dekarbonisierung im Gebäudesektor. Das Erreichen der Klimaziele im Gebäudesektor scheint daher fraglich. Demnach ist § 42 Abs. 2 Ziffer 1 GModG, der den Einbau von Heizungsanlagen erlaubt, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt werden, zu streichen.

Im Entwurf zum GModG wird § 72 GEG gestrichen, der ein Betriebsverbot für besonders alte, fossil betriebene Heizungsanlagen sowie für fossil betriebene Heizkessel ab 2045 vorsieht. Ein entsprechendes Verbot für alte, fossil betriebene Heizungsanlagen sah jedoch in ähnlicher Form bereits die Energieeinsparverordnung von 2002 vor, die in das GEG überführt wurde. Insofern bedeutet die geplante Streichung ein Zurückfallen hinter bereits sehr lange geltende Rahmenbedingungen, auf die sich Investoren und Gebäudeeigentümer bereits eingerichtet haben. Sie trägt somit zusätzlich zur Verunsicherung und Erschwerung von Planungssicherheiten bei und sorgt für weitere Verzögerungen bei der dringend gebotenen Transformation im Gebäudesektor. Darüber hinaus ist die geplante Streichung dieser Regelung aus technischer Sicht vor dem Hintergrund des Klimaschutzes kaum nachvollziehbar, da es sich gerade bei diesen Anlagen in der Regel um besonders ineffiziente und emissionsintensive Heizsysteme handelt. Die Streichung des Ausstiegsdatums für fossile Brennstoffe zum Jahr 2045 gemäß § 72 Abs. 4 GEG setzt zudem ein widersprüchliches Signal im Hinblick auf die notwendigen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Klimaziele scheinen damit kaum mehr erreichbar. Das Niedersächsische Umweltministerium spricht sich daher für die Beibehaltung von § 72 GEG aus.

In Zusammenhang mit der Aufhebung des Verbots fossil betriebener Heizkessel sieht der Gesetzentwurf zum GModG die Einführung der sogenannten Bio-Treppe in § 43 GModG vor. Danach dürfen neu eingebaute fossil betriebene Heizungsanlagen weiter betrieben werden, müssen jedoch stufenweise zunehmende Anteile klimafreundlicher Brennstoffe wie Biomethan nutzen. Der Entwurf definiert die Stufen der Bio-Treppe nun verbindlich mit einem Mindestanteil von 10 Prozent ab 2029, 15 Prozent ab 2030, 30 Prozent ab 2035 und 60 Prozent ab 2040. Die geplante Ausgestaltung der Bio-Treppe läuft darauf hinaus, dass selbst nach Erreichen der vierten Stufe der Bio-Treppe weiterhin ein fossiler Brennstoffanteil von bis zu 40 Prozent zulässig bleibt. Dies widerspricht jedoch dem Ziel, bis zum Jahr 2045 auch im Gebäudesektor vollständige Klimaneutralität zu erreichen. Insofern ist die Festlegung eines verbindlichen Ausstiegsdatums für sämtliche fossile Brennstoffe bis spätestens 2045 (wie es § 72 GEG zugrunde legt) zwingend erforderlich.

Zudem ist grundsätzlich anzumerken, dass eine Grüngas- bzw. Grünölquote im Gebäudesektor anderen Sektoren Energieträger entzieht, die darauf angewiesen sind bzw.

angewiesen sein werden zur Defossilisierung: Schwerlastverkehr, Luftverkehr, Schifffahrt, bestimmte Industrieprozesse, Spitzenlastabdeckung. In der Stromerzeugung spielt Biogas als speicherbare Energie, die eingesetzt werden kann, wenn Wind- und Sonnenenergie nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, bereits heute eine Rolle und trägt damit zur Stabilisierung der Stromerzeugung bei. Der Wettbewerb um begrenzte biogene Reststoffe würde sich durch einen verstärkten Einsatz im Wärmebereich erheblich verschärfen, zugleich entstehen neue Importabhängigkeiten. Die implizite Annahme, dass zusätzliche nachhaltige Biomasse in relevantem Umfang verfügbar gemacht werden kann, wird nicht geteilt. Die Flächen sind knapp und begrenzt. Es würde mehr Düngung und weniger Wiedervernässung von Mooren bedeuten (letzteres zu Lasten des Klimas). Flächen für die nötige Ansiedlung grüner Industrien, für den nötigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (wünschenswert für den Umweltverbund) und für den nötigen Ausgleich dafür sowie für den Ausbau der Energieinfrastruktur würden noch knapper und noch teurer. Ob für den Import Biogas in ausreichenden Mengen zur Verfügung stünde, wird bezweifelt, zumal auch andere Staaten ihre Kontingente selbst benötigen werden. Zudem ist die Energieerzeugung aus Biomasse im Vergleich zu Freiflächen-Photovoltaik deutlich ineffizient. Grüner Strom für die direkte Nutzung im Wärmesektor, insbesondere über Wärmepumpen, ist deutlich effizienter. Auch der breite Einsatz von grünem oder andersfarbigem Wasserstoff für das Heizen von Gebäuden wird abgelehnt. Zum einen steht dem eine erhebliche Nutzungskonkurrenz in der Industrie entgegen, zum anderen prägen absehbare Importabhängigkeiten maßgeblich die Preisentwicklung. Dadurch sind die verfügbaren Mengen für den Gebäudesektor deutlich begrenzt.

Die mit dem Entwurf des GModG beabsichtigten Neuregelung der Vorgaben für den Einbau fossiler Heizungen steht somit nicht nur den Klimaschutzzielen entgegen, sondern birgt aufgrund des erwartbaren Anstiegs der Betriebskosten dieser Heizungen auch erhebliche finanzielle Risiken für die Nutzer der jeweiligen Heizungen. So ist bspw. bei der zukünftigen Nutzung von Gasheizungen zu berücksichtigen, dass die Gasnetzentgelte steigen werden, da die Zahl der Gasnetznutzenden abnehmen wird und die Kosten der Gasnetzinfrastruktur dann allein von den verbliebenden Gasnetznutzenden getragen werden müssen. Auch die CO<sub>2</sub>-Preise werden absehbar steigen, hinzu kommen die Kosten der so genannten Bio-Treppe. Der Einbau einer fossilen Heizung kann daher auf mittel- bis langfristige Sicht zur Kostenfalle werden.

Um eine valide Entscheidungsgrundlage für die Wahl des Heizsystems sicherzustellen, ist somit zunächst von zentraler Bedeutung, dass bestmögliche Transparenz über die erwartbare Entwicklung der zukünftigen Betriebskosten geschaffen wird. Es bedarf daher einer Vorgabe für die örtlichen Gasnetzbetreiber, szenariobasierte Prognosen über die zukünftige Entwicklung der örtlichen Gasnetzentgelte zu erstellen und zu veröffentlichen. Ergänzend sollten bundesseitig szenariobasierte Prognosen über die Entwicklung der Kosten der Bio-Treppe sowie die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Preise erstellt und veröffentlicht werden.

Ein besonderes Augenmerk muss zudem Konstellationen gelten, bei denen die Wahl des Heizsystems nicht von den Nutzern der Heizung selbst getroffen werden kann. Die im Rahmen des Artikels 5 vorgesehene Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes beabsichtigte Stärkung des Mieterschutzes durch eine grundsätzlich hälftige Aufteilung zukünftiger Kostensteigerungen bei den Netzentgelten, den Kosten der Bio-Treppe sowie den CO<sub>2</sub>-Preisen ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Damit diese Regelung die beabsichtigte Wirkung erzielen kann, sollte sichergestellt werden, dass Mieterinnen und Mieter von den Vermieterinnen und Vermietern vor dem Abschluss eines Mietvertrages

sowie bei einem Umbau einer Heizungsanlage darüber informiert werden, ob für das jeweilige Heizsystem die Kostenaufteilungsvorgaben maßgeblich sind und wie die Kostenaufteilung gegebenenfalls prozessual erfolgen wird.

Für den Fall, dass § 42 Abs. 2 Ziffer 1 in Zusammenspiel mit § 43 Abs. 1 GModG gleichwohl beibehalten wird, sieht die Regelung immerhin alternative Erfüllungsoptionen auf Basis des Einsatzes erneuerbarer Energien vor.

- Der Entwurf sieht gemäß § 43 Abs. 3 GModG vor, dass die Pflicht zur Nutzung klimafreundlicher Brennstoffe im Rahmen der Bio-Treppe bis Ende 2034 ersatzweise durch den Einsatz von Solarthermie erfüllt werden kann. Damit besteht für die ersten beiden Stufen der Bio-Treppe eine technologische Alternative, insbesondere für Bestandsgebäude.
- Ebenso regelt § 43 Abs. 4 GModG, dass bei Einbau einer bivalent parallelen Wärmepumpen-Hybridheizung mit Vorrang für die Wärmepumpe weitgehend keine Pflicht zur Nutzung klimafreundlicher Brennstoffe nach der Bio-Treppe besteht. Die Regelung führt dazu, dass Wärmepumpen-Hybridheizungen bis Ende 2034 oder unter Umständen darüber hinaus ohne Nachweis steigender erneuerbarer Brennstoffanteile betrieben werden können. Ein Vorzug für Wärmepumpen-Hybridheizungen, bei denen der (fossile) Brennstoff-Anteil ausschließlich der Spitzenlastabdeckung dient, gegenüber reinen gas- oder ölbetriebenen Heizungen wird grundsätzlich befürwortet. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass das übergeordnete Ziel des Umstiegs auf erneuerbare Energien gewahrt bleibt und diese Übergangslösung spätestens zum Jahr 2045 endet.

Gemäß § 9a GModG soll eine Evaluierung der Regelungen der Teile 2, 3, 4 und 6 im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele für den Gebäudesektor im Jahr 2030, also nach dem Ende der aktuellen Legislaturperiode, erfolgen. Eine Evaluierung im Jahr 2030 erscheint viel zu spät, um rechtzeitig gegenzusteuern und die Zielerreichung im Gebäudesektor sicherzustellen. Es fehlen klare Mechanismen für sofortige Nachsteuerung. Ferner besteht die Gefahr, dass durch die späte Evaluierung und unklare Weichenstellung heute Lock-in-Effekte im Gebäudebereich entstehen.

Positiv zu würdigen ist, dass § 108 Abs. 1 und 2 GModG bei Nicht-Einhaltung der Bio-Treppe Bußgelder von bis zu 5.000 EUR vorsieht und damit eine grundlegende Kontroll- und Sanktionsmöglichkeit geschaffen wird. Solche Durchsetzungsinstrumente sind wesentlich, um die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen und ihnen praktische Wirksamkeit zu verleihen. Zugleich ist hervorzuheben, dass Regelungen zum Mieterschutz mitgedacht werden müssen. Insbesondere bedarf es klarer Transparenz darüber, welche Pflichten Mieterinnen und Mieter treffen. Dazu zählt auch eine eindeutige Aufklärung darüber, dass Mieter gegebenenfalls selbst in der Verantwortung stehen, einen geeigneten Gastarif abzuschließen.

Kritisch ist die geplante Aufhebung der Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung zu bewerten. § 71 Abs. 8 GEG hat bisher eine klare Fristenkongruenz zwischen der Anwendung der 65-Prozent-EE-Vorgabe beim Heizungseinbau und der kommunalen Wärmeplanung geschaffen. Das bisherige Zusammenspiel aus ordnungsrechtlichen Vorgaben des GEG und der kommunalen Wärmeplanung ist aus Sicht des Niedersächsischen Umweltministeriums ein zentraler Erfolgsfaktor für die Wärmewende und sollte erhalten bleiben. Diese Synchronisierung wird als eine wesentliche Grundlage für verlässliche Investitionsentscheidungen gesehen. Vor diesem Hintergrund fordert das Niedersächsische Umweltministerium, der kommunalen Wärmeplanung künftig eine stärkere steuernde und

priorisierende Funktion zuzuweisen. Diese Rolle könnte durch ein zielgerichtetes und abgestimmtes Förderregime flankiert werden, um die Umsetzung effizient zu unterstützen. Das Niedersächsische Umweltministerium spricht sich dafür aus, Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung so weiterzuentwickeln, dass parallele Strukturen – etwa Wärmenetze, ein leistungsfähigeres Stromverteilnetz sowie gegebenenfalls vorzuhaltende Gasnetze im Rahmen einer Grüngasquote – möglichst geringgehalten werden. Eine Bündelung der Infrastrukturentwicklung kann dazu beitragen, Ressourcen effizient einzusetzen und zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Insgesamt ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz der Auffassung, dass der Gesetzentwurf für die Wärmewende im Gebäudesektor einen grundsätzlich falschen Weg einschlägt. Es spricht sich dafür aus, das bisherige GEG in seiner Struktur im Wesentlichen beizubehalten. Entsprechend wird sich das Niedersächsische Umweltministerium im anstehenden Bundesratsverfahren positionieren.